



Wann erkennt das Finanzamt elektronische Fahrtenbücher an?

Ein mit PC geführtes Fahrtenbuch ist nur dann ordnungsgemäß, wenn nachträgliche Änderungen technisch ausgeschlossen sind oder zumindest dokumentiert werden. So entschied das Finanzgericht Baden-Württemberg, Außensenat Freiburg, mit Urteil vom 27. Februar 2002. Die private Nutzung eines Kfz ist für jeden Kalendermonat grundsätzlich mit 1 Prozent des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen (sog. 1-Prozent-Methode).

Praxistipp:

1. Nutzt ein Unternehmer das zum Betriebsvermögen zählende Fahrzeug auch privat, kommt die 1-Prozent-Methode regelmäßig zur Anwendung. Der Entnahmewert ermittelt sich nach dem ursprünglichen Bruttolistenpreis. Die Umsatzsteuer ist nicht abzuziehen, so das FG Nürnberg mit Urteil vom 12. Oktober 2001 (VII 131/98, Revision eingelegt, Az. des BFH: X R 70/01, DStRE 2002, S. 671). Die Privatnutzung kann abweichend hiervon mit den auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen angesetzt werden, wenn die für das Kfz insgesamt entstandenen Aufwendungen durch Beleg und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch nachgewiesen werden.
2. Höchststrichterlich ist bislang noch nicht geklärt, ob ein Fahrtenbuch fortlaufend und zeitnah geführt werden muss. Die Finanzverwaltung verlangt zumindest eine „laufende“ Führung des Fahrtenbuches. Das Finanzgericht hat sich in diesem Urteilsfall mit der Frage auseinandergesetzt, ob ein unter Zuhilfenahme eines PCs erstelltes Fahrtenbuch als ordnungsgemäß anzuerkennen ist. Ein elektronisches Fahrtenbuch wird danach nur dann anerkannt, wenn sich daraus dieselben Erkenntnisse wie aus einem manuell geführten Fahrtenbuch gewinnen lassen. Nachträgliche Änderungen müssen technisch ausgeschlossen sein, zumindest aber dokumentiert werden. Hiermit soll erreicht werden, dass eine (nicht überprüfbare) nachträgliche Änderung verhindert wird. Denn ansonsten hätte es der Steuerpflichtige selbst in der Hand, das Jahresergebnis seiner PC-Eingaben - anders als bei einem z. B. handschriftlich geführten Fahrtenbuch - nachträglich spurlos zu ändern.
3. Das Urteil macht die einschränkende Haltung der Finanzverwaltung und der Finanzgerichte deutlich. Faktisch wird gefordert, ein manuelles (handschriftliches) Fahrtenbuch zu führen. Ob dies vor einer nachträglichen Änderung sicherer ist als ein elektronisches Fahrtenbuch, darf allerdings bezweifelt werden. Wird ein Fahrtenbuch bislang elektronisch, z. B. im Excel-Programm geführt, birgt dies offensichtlich die große Gefahr, dass es nachträglich als nicht ordnungsgemäß angesehen wird. Dies gilt nur dann nicht, wenn eine nachträgliche Änderung ausgeschlossen ist. Wird nach der Eintragung in das elektronische Fahrtenbuch für jeden Kalendertag eine Dateisicherung vorgenommen und kann diese vorgelegt werden, dürfte die Finanzverwaltung bzw. die Finanzgerichtsbarkeit ebenfalls einen Ausschluss der nachträglichen Änderung annehmen.

Fundstelle: Finanzgericht Baden-Württemberg, Außensenat Freiburg, Urteil vom 27. Februar 2002, 2 K 235/00, rechtskräftig, EFG 2002, S. 667

(Quelle: DIHK)

Unsere elektronischen Fahrtenbücher erfüllen alle Finanzamtansprüche.